

Synopsis zur neuen Hundesteuersatzung ab 01.01.2024

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	Erläuterung
Hundesteuersatzung der Stadt Haan vom 15. Dezember 2017 Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW. 610) in ihren z. Zt. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:	Hundesteuersatzung der Stadt Haan vom 12.12.2023 Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW. 610) in ihren aktuell geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 12.12.2023 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen:	Textliche Anpassungen gem. Mustersatzung StGB
§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet. (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Haan gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. (3) Als Hundehalter gilt auch, wer seinen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein,	§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet. (2) Steuerpflichtig ist die hundehaltende Person. Hundehaltende Person ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Haan gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. (3) Als hundehaltende Person gilt auch, wer seinen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er oder sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Ge-	Im neuen Satzungstext wurde „der Hundehalter“ an verschiedenen Stellen durch „hundehaltende Person“ gegendert. Klarstellung

wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.	meinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. (4) Neben der hundehaltenden Person haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.	Klarstellung wenn hundehaltende Person und Eigentümer unterschiedlich sind.
§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz Die Hundesteuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam a) ein Hund gehalten wird, 120 €, b) zwei Hunde gehalten werden, 144 € je Hund, c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, 168 € je Hund. Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.	§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz Die Hundesteuer beträgt jährlich, wenn von einer oder mehreren hundehaltenden Personen gemeinsam a) ein Hund gehalten wird, 144 €, b) zwei Hunde gehalten werden, 180 € je Hund, c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, 216 € je Hund. Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.	Steuererhöhung von 10 € auf 12 € für den ersten, 12 € auf 15 € für den zweiten und 14 € auf 18 € für den dritten und jeden weiteren Hund monatlich.
§ 3 Steuerbefreiung Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von 1. Hunden bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Haan aufhalten, wenn sie die Tiere bei ihrer Ankunft besitzen und nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind. 2. Hunden, die für den Schutz und die Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen unbedingt notwendig sind und ausschließlich dazu dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“,	§ 3 Steuerbefreiung (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Haan aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind. (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung gilt nur für einen Hund.	Anpassung an Mustersatzung, da Antragstellung in solchen Fällen nicht praktikabel ist. Das Merkzeichen für Gehörlose, war bislang nicht aufgeführt und wird ergänzt. Die Befreiung gilt für einen Hund – Klarstellung.

BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. 3. Hunden, die der Halter nachweislich aus einem Tierheim der Städte Hilden, Solingen oder Velbert aufgenommen hat. Die Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.	(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die die hundehaltende Person nachweislich aus einem Tierheim der Städte Hilden, Solingen oder Velbert aufgenommen hat. Die Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.	
§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung Für Personen, die - Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 SGB XII), - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46 SGB XII), - Arbeitslosengeld II (§§ 19 - 27 SGB II) erhalten, sowie diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 Buchst. a – c gesenkt. Diese Ermäßigung gilt nur für den ersten Hund, der bis zum 31. 12. 2016 in Haan gemeldet ist, und nicht für gefährliche Hunde.	§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II) erhalten sowie diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen, wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1, Buchst. a-c, gesenkt. Diese Ermäßigung gilt nur für den ersten Hund, der bis 31.12.2016 in Haan angemeldet ist und nicht für gefährliche Hunde.	
§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorlie-	§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Haan zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.	Klarstellung: Steuerermäßigung nach § 4 bemisst sich nicht nach der Geeignetheit des Hundes, daher kann Verweis auf den Paragraphen entfallen. Für befreite oder ermäßigte Hunde kann ein Nuller-

gen. (3) Über die Steuerbefreiung kann auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt werden. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist. (4) Fallen die Voraussetzungen für Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.	(3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird ein Steuerbescheid erteilt. Dieser gilt nur für die hundehaltende Person, für die sie beantragt und bewilligt worden ist. (4) Fallen die Voraussetzungen für Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Haan schriftlich anzuzeigen.	Steuerbescheid erstellt werden; eine Bescheinigung kann entfallen.
§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.	§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die der hundehaltenden Person durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. (3) Bei Zuzug einer hundehaltenden Person aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug einer hundehaltenden Person aus der Stadt Haan endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt. (4) Beginn und Ende der Steuerbefreiung/-ermäßigung ergeben sich aus dem Steuerbescheid. Beginn der Befreiung / Ermäßigung ist der 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats. Eine rückwirkende Befreiung / Ermäßigung ist mit Ausnahme von § 3 Abs. 3 nicht möglich. Beginn des Steuerbefreiungszeitraumes ist hierbei das Datum des Tiervermittlungsvertrages bzw. das Datum der Kaubescheinigung (Quittung).	Klarstellung erforderlich, da es in der Praxis zu Missverständnissen kommt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann halbjährlich am 15. Mai und 15. November mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann zum 15. Mai für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres und wird dies dem Steueramt rechtzeitig (§ 8 Abs. 2) schriftlich mitgeteilt, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten. (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.	§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann halbjährlich am 15. Mai und 15. November mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann zum 15. Mai für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres und wird dies dem Steueramt rechtzeitig (§ 8 Abs. 2) schriftlich mitgeteilt, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten. (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.	
§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse, des Ge-	§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer (1) Die hundehaltende Person ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Haan	

schlechts und des Alters beim Steueramt der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, beim Steueramt der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Ist der Hund nach Zuzug aus einer anderen Gemeinde dort noch nicht abgemeldet, ist bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen	anzumelden. Bei der Anmeldung ist folgendes anzugeben: - Name der hundehaltenden Person, bei gemeinsamer Hundehaltung die Namen aller hundehaltenden Personen - Tag der Aufnahme des Hundes in den Haushalt - bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde, Tag des Zuzuges und frühere Wohnortgemeinde - vorherige hundehaltende Person (Züchter/-in, Tierheim usw.) - Hunderasse - Größe und Gewicht des Hundes. Ggf. sind diese Angaben in geeigneter Form nachzuweisen. In den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. (2) Die hundehaltende Person hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem die hundehaltende Person aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. (3) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Haushaltsvorstände und deren stellvertretende Personen sind verpflichtet, den beauftragten Personen der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren haltende Personen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch die hundehaltende Person verpflichtet. (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen	Detaillierte Nennung erforderlicher Daten entsprechend der überarbeiteten Anmeldung – online oder schriftlich möglich, wenn die genannten Daten genannt sind.
---	--	--

Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet. (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.	sind die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren stellvertretende Personen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.	
§ 9 Billigkeitsmaßnahmen Stellt die Erhebung der Steuer im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.	§ 9 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I. S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV NW S. 47 / SGV NW 303) in ihrer jeweils gültigen Fassung. (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216 / SGV NW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.	Hat Erkrath drin – nachfragen, warum! Mail an Mari-na.bellstedt@erkrath.de am 06.10.2023 Eine unbillige Härte bei einer Aufwandssteuer ist schwer vorstellbar, da es in der Entscheidung der hundehaltenden Person liegt ihr Einkommen für die Anschaffung und den Unterhalt eines Hundes zu verwenden – dieser zusätzliche Aufwand wird mit der Hundesteuer besteuert. Ohne den zusätzlichen Aufwand würde keine Steuer erhoben. Eine solche Regelung sehen andere Hundesteuersatzungen und die Mustersatzung des StGB nicht vor. Die Regelung entfällt.
§ 10 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig 1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt, 2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder	§ 10 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der aktuell geltenden Fassung, handelt wer vorsätzlich oder leichtfertig 1. als hundehaltende Person entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt, 2. als hundehaltende Person entgegen § 8 Abs. 1	Ergänzung.

falscher Angabe von Hunderasse, Geschlecht und Alter anmeldet, 3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet, 4. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt, 5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.	einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe von Hunderasse, Geschlecht und Alter anmeldet, 3. als Grundstückseigentümerin oder -eigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren stellvertretende Person sowie als hundehaltende Person entgegen § 8 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt, 4. als Grundstückseigentümerin oder -eigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren stellvertretende Personen entgegen § 8 Abs. 4 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.	Wegfall alte Ziff. 3, da es bei nicht rechtzeitiger Abmeldung nicht zu einer ordnungswidrigen Abgabenverkürzung kommt und § 20 Abs. 2 Buchst. b KAG nicht erfüllt ist. Korrektur Bezugsabsatz Korrektur Bezugsabsatz
§ 11 Inkrafttreten Diese Hundesteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Haan vom 25.04.2017 außer Kraft.	§ 11 Inkrafttreten Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Haan vom 15.12.2017 i.d.F. vom 08.04.2020 außer Kraft.	